



Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 5 | 75. Jahrgang

www.erlangen.de/das

8. März 2018

Inhalt

Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen; Haushaltsjahr 2018.....	1
Neuerlass der Feuerwehrgebührensatzung.....	1
Satzung zur Änderung der Gemeindegatzung.....	3
Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz: Öffentliche Zustellung, Bescheid vom 28.2.2018, Az. I/39/EH006/KIs-2; KIs, Angela.....	3
Offenes Verfahren EU nach VOB/A: Gebäudereinigung, Sanierung Heinrich-Lades-Halle.....	4
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Elektroinstallationen, Generalsanierung Marie-Therese-Gymnasium.....	4
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Landschaftsgärtnerische Arbeiten, Campingstraße.....	4
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Tischlerarbeiten Küche, Umbau und Sanierung Kinderhort Reinigerstraße.....	4
Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt: 1. Sitzung im Jahr 2018.....	4
Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2018.....	4
Jagdgenossenschaft Eltersdorf: Jagdgenossenschaftsversammlung 2018.....	5
Jagdgenossenschaft Tennenlohe: Jagdgenossenschaftsversammlung 2018.....	5
Sitzungskalender.....	5

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008, 834) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2018 werden hiermit festgesetzt. Sie schließen

1. für die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung

1.1 im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 62.300,- Euro dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 41.500,- Euro und dem Saldo (Jahresergebnis) von 20.800,- Euro

1.2 im Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 62.300,- Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 41.500,- Euro und dem Saldo von 20.800,- Euro

2. für die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung
2.1 im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 200,- Euro dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 200,- Euro und dem Saldo (Jahresergebnis) von 0,- Euro
2.2 im Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 200,- Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 200,- Euro und dem Saldo von 0,- Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Erlangen, den 28.2.2018
Stadt Erlangen
gez. Dr. Janik
Oberbürgermeister

Die Regierung von Mittelfranken hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung der Stiftungen gem. Art. 20 Abs. 3 BayStG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 GO eingesehen. Sie enthält keine rechtsaufsichtlich genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne liegen gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 4 der Bekanntmachungsverordnung bis 28. Dezember 2018 in der Stadtkämmerei (Nägelsbachstraße 40, 1. Stock, Zimmer 118) an Werktagen außer Samstag von 8:00 - 12:00 Uhr, außerdem montags von 14:00 - 18:00 Uhr und donnerstags von 12:00 - 14:00 Uhr, zur Einsichtnahme bereit.

Erlangen, 1. März 2018

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278), folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Erlangen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Erlangen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen und Arbeiten, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Werkstätten innerhalb der Ständigen Wache,
4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke zur Benutzung und andere Ausbildungsleistungen der Feuerwehr Erlangen,
5. sonstige Leistungen, wie z.B. brandschutztechnische Beratungen im Rahmen des Vorbeugenden Brandschutzes.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden zusätzlich die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung) der Stadt Erlangen vom 4. November 2002 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 14. November 2002) außer Kraft.

Anlage zur Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung)

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus bzw. von der Feuerwache zum Einsatzort und zurück berechnet. Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Fahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 4,00 Euro

1.1 Fahrzeuge

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF) 20/10 oder vgl. 4,30 Euro

Löschgruppenfahrzeug LF 10 / LF 10/6 oder vgl. 3,50 Euro

Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl. 3,00 Euro

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder vgl. 2,50 Euro

Tanklöschfahrzeug (TLF) 4,60 Euro

Drehleiter (DL) 4,80 Euro

Vorausrüstwagen (VRW) 2,30 Euro

Rüstwagen (RW) 8,30 Euro

Gerätewagen Wasserrettung (GW-W) 4,40 Euro

Kleinalarmfahrzeug 1,50 Euro

Schlauchwagen SW 2000, Dekontaminations-LKW Personen (Dekon-P) 6,00 Euro

Wechselladerfahrzeug 10,10 Euro

Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), Mehrzweckfahrzeug/Mannschaftstransportwagen (MZF, MTW), PKW / Kombi 1,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in den angeführten Kostensätzen enthalten. Darüberhinausgehende Arbeiten wegen starker Verschmutzung/Verschleiß werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiederherstellens der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus/auf der Feuerwache berechnet.

Die Ausrückestundenkosten betragen je Stunde für:

Fahrzeuge, Anhänger, Abrollbehälter soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 50,00 Euro

2.1 Fahrzeuge

2.2 Wasserfahrzeuge

Mehrzweckboot (MZB) 60,20 Euro

Schlauchboot (RTB 1) 35,80 Euro

Arbeitsboot (A-Boot) 39,00 Euro

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF) 20/10 oder vgl. 112,40 Euro

Löschgruppenfahrzeug LF 10 / LF 10/6 oder vgl. 91,30 Euro

Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl. 94,40 Euro

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder vgl. 60,80 Euro

Tanklöschfahrzeug (TLF) 166,00 Euro

Drehleiter (DL) 159,00 Euro

Vorausrüstwagen (VRW) 60,20 Euro

Rüstwagen (RW) 164,90 Euro

Gerätewagen Wasserrettung (GW-W) 36,70 Euro

Kleinalarmfahrzeug (KLAF) 29,50 Euro

Wechselladerfahrzeug (inkl. Kran) 110,50 Euro

Schlauchwagen SW 2000, Dekontaminations-LKW Personen (Dekon - P) 62,90 Euro

Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), Mehrzweckfahrzeug/Mannschaftstransportwagen (MZF, MTW), PKW / Kombi 37,90 Euro

2.3 Anhänger

Anhänger, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 25,00 Euro

Geräteanhänger 30,00 Euro

Verkehrssicherungsanhänger (VSA) 28,00 Euro

Ölschaden-Mopmatic 30,00 Euro

Ölsperre 10,00 Euro

Schaum-Wasserwerfer 10,00 Euro

2.4 Abrollbehälter

Ohne Sonderbeladung (Mulde, Logistik, etc.) 41,60 Euro

Atenschutz/Strahlenschutz 81,30 Euro

Sonderlöschmittel 78,90 Euro

Gefahrgut 124,80 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material, die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören (und für die demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden können) oder Geräte, die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben. Bei der Verrechnung von Tagessätzen gilt jeder angefangene Kalendertag als voller Nutzungstag.

Als Arbeitsstundenkosten werden verrechnet für:

3.1 Ausrüstung pro Tag und Einheit Atemschutzausrüstung bestehend aus: Atemschutzmaske, Pressluftatmer, Lungenaument 35,00 Euro

3.2 Geräte pro Stunde

Tragkraftspritze, Lenzpumpe 59,10 Euro

Hochwasserschutzpumpe 37,90 Euro

Stromerzeuger 23,80 Euro

Kettensäge 25,70 Euro

Beleuchtungssatz „Scheinwerfer“ 9,80 Euro

Beleuchtungssatz „Powermoon“ 28,10 Euro

Wassergutsauger 19,80 Euro

Tauchpumpe 18,30 Euro

Faltzelt 19,80 Euro

Fluggerät Multikopter 50,00 Euro

3.3 Kleinteile und Material pro Tag

Verteilerstück 7,00 Euro

A-, B-, C- und D-Schlauch 8,00 Euro

Strahlrohr 4,00 Euro

Übergangsstück 4,00 Euro

Mehrzweckleine, Feuerwehrleine 2,00 Euro

Feuerlöscher 10,00 Euro

Schlauchbrücke 3,00 Euro

Überfass 10,00 Euro

Sandsack, gefüllt je Sandsack 2,20 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in das Feuerwehrgerätehaus/die Feuerwache anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes (2. Qualifikationsebene) bis einschließlich Brandinspektor (A9/A9+Z) 55,00 Euro

Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (3. Qualifikationsebene/ A10-A13) 65,00 Euro

4.2 Ehrenamtliches Personal / Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 24,00 Euro

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Bay-FwG) werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4.4 Taucher

Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze nach den §§ 7 ff (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

4.5 Beratung und Auskünfte

Brandschutztechnische Gutachten, sowie Beratungen für Bauherren, Architekten und Projektanten werden nach Zeitaufwand, Ausrückestunden und Streckenkosten berechnet.

Es werden folgende Stundensätze für den Zeitaufwand berechnet:

Beratung und Auskünfte im Rahmen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrschutzes 65,00 Euro

Die Pauschalen für die Ausrückestunden und Streckenkosten ergeben sich aus den Nummern 1. und 2. dieser Anlage.

5. Sonstige Kosten

(zzgl. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile in voller Höhe)

Bei Werkstattleistungen für Dritte werden Arbeitskosten berechnet, sofern keine Pauschalen erhoben werden.

Es werden folgende Arbeitskosten verrechnet: Arbeiten die nicht gesondert aufgeführt sind je Stunde 55,00 Euro

5.1 Überprüfen von Rettungsgeräten

Hydraulischer Spreizer pro Gerät 60,00 Euro

Hydraulisches Schneidgerät pro Gerät 60,00 Euro

Hydraulischer Rettungszyylinder pro Gerät 60,00 Euro

5.2 Überprüfen von Sprungpolstern

Nach 5, 8 und 13 Jahren Sicherheitshauptprüfung (SHP) pro Sprungpolster 225,00 Euro

5.3 Überprüfen von Lufthebern (Hebekissen)

Kompletter Lufthebesatz „Bayern“ (0,5 bar); LH 30 S pro Satz 85,00 Euro

Jeweils zwei Hebekissen der 6 bzw. 8 bar-Systeme einschließlich des zum Betrieb dieser zwei Hebekissen notwendigen Zubehörs 85,00 Euro

5.4 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

a) Pressluftflaschen

Befüllen pro Flasche 10,00 Euro

Ventile Instandsetzen pro Ventil 17,50 Euro

TÜV-Abgabe, einmalig pro Auftrag 17,50 Euro

b) Lungenautomat

Reinigen, prüfen und 1/2-jährige Prüfung pro Gerät 9,00 Euro

Membrane/n ersetzen, Instandsetzen und prüfen; 3-jährig pro Gerät 17,50 Euro

c) Atemschutzmasken

Reinigen, prüfen und Instandsetzen; 1/2-jährige und 2-jährige Prüfung pro Maske 17,50 Euro

d) Pressluftatmer, inkl. Lungenautomat

Reinigen, prüfen und 1/2-jährige Prüfung pro Gerät 17,50 Euro

6-jährige Prüfung pro Gerät 35,00 Euro

e) Chemikalien-Schutzanzug (GSA)

Reinigen und prüfen pro Anzug 82,50 Euro

Reinigen, desinfizieren und prüfen pro Anzug 185,00 Euro

5.5 Leistungen der Schlauch-/Feuerlöcherwerkstatt

a) Reinigen und Prüfen eines:

A, B, C und D – Druckschlauches und Saugschlauches pro Schlauch 13,00 Euro

b) Reparaturen:

Einbinden eines Schlauches pro Schlauch 11,00 Euro

Wechseln eines Knaggenteiles pro Knaggenteil 5,00 Euro

Wechseln einer Kupplung pro Kupplung 5,00 Euro

Wechseln einer Dichtung pro Dichtung 5,00 Euro

Vulkanisierung für gummierte Schläuche je Fleck 18,00 Euro

Vulkanisierung für kunststoffbeschichtete Schläuche je Fleck 14,00 Euro

c) Feuerlöcher

(nur städtische Dienststellen)

Austausch von Feuerlöschern; Strecken- und Personalkosten nach Aufwand

Prüfen, Instandsetzen und befüllen pro Löcher 15,00 Euro

5.6 Leistungen der Kleiderkammer

Überhose waschen, trocknen, imprägnieren 8,30 Euro

Überjacke waschen trocknen, imprägnieren 6,10 Euro

Handschuhe waschen pro Paar 3,60 Euro

Desinfektion: Überjacke/Überhose/ Paar Handschuhe je 1,00 Euro

5.7 Überprüfen von Absturzsicherungen

Gerätesatz Absturzsicherung je Gerätesatz 170,00 Euro

6. Sonstiges

Es werden folgende Pauschalen verrechnet:

Brandmeldealarm einer Brandmeldeanlage je 15 min:

Löschzug (ELW, 2 (H)LF, 1 DLK) 308,90 Euro

Halb-Zug (ELW, 1 (H)LF, 1 DLK) 224,10 Euro

Türöffnung (ohne Zylinder) 110,00 Euro

Entfernen von Wespen/Schadinsekten 145,00 Euro

Einfangen von Bienen kostenfrei

Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer Teil (gilt nicht für öffentliche Schulen und Kindergärten), je Teilnehmer 20,00 Euro

Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; praktischen Teil (gilt nicht für öffentliche Schulen und Kindergärten), je Teilnehmer 20,00 Euro

Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer und praktischem Teil (Handhabung von Feuerlöschern und Löschdecken), je Teilnehmer 40,00 Euro

Überwachungstätigkeiten an der Feuermeldeanlage und Wartungsaufwand an den Feuerwehrschlüssel-Depots (FSD) laut TAB; je Anschluss jährlich 100,00 Euro

Atemschutzübungsstrecke (pro Person) 10,00 Euro

Unterrichtsraum (pro Stunde) 10,00 Euro

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 22.2.2018 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen 27.2.2018
Stadt Erlangen

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Satzung

zur Änderung der Gemeindefassung der Stadt Erlangen vom 19.12.2002 (Die amtlichen Seiten Nr. 1 vom 9.1.2003) i.d.F. vom 27.7.2015 (Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 13.8.2015)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

(Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

Art. 1

1. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 2 sowie in § 3 Abs. 2 Buchstabe c) Satz 2 werden jeweils hinter dem Wort „werden“ die Worte „ohne Einmalzahlungen“ eingefügt.

2. In § 4 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Ortsbeiräte“ mit einem Kommazusatz die Worte „der Stadtteilbeiräte“ eingefügt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 22.2.2018 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, 27.2.2018
Stadt Erlangen
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: Kis, Angela
Zuletzt bekannte Anschrift: Petefi Sandora 026, 24312 Gunaros (Serbien)
Schreiben vom: 28.2.2018
Aktenzeichen: I/39/EH006/Kis-2

Für die vorbezeichnete Person ist ein Schreiben unter dem o.a. Aktenzeichen erstellt worden, welches nicht zugestellt werden konnte, da eine Zustellung nach Art. 14 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) keinen Erfolg verspricht. Eine Zustellung nach Serbien ist nicht möglich.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 VwZVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRS II S. 232) öffentlich zugestellt.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder

durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:
Stadt Erlangen, Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz, Zimmer 12, Schuhstraße 30, 91052 Erlangen.

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit: Sachbearbeiter: Herr Einwag, Telefonnummer: +49(0)9131 86-1794.

Erlangen, 28.2.2018
gez. Dr. Franz-Haas
stv. Amtsleitung

Offenes Verfahren EU

nach VOB/A

Gebäudereinigung

Vergabeart:

Offenes Verfahren EU nach VOB/A

Art der Leistung: Gebäudereinigung, Sanierung Heinrich-Lades-Halle BA 4.2 und 4.3

Ausführungsfrist:
13.8.2018 – 10.10.2018

Eröffnungstermin: 5.4.2018, 10:15 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 1.6.2018

Gebühr für Ausschreibungsunterlagen:
entfällt

Ort der Leistung:
Erlangen, Rathausplatz 2

Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Amt für Gebäudemanagement, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Tel. 09131 86-2327, Telefax 09131 86-2991, submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Hinweis: Der vollständige Bekanntmachungstext sowie die Ausschreibungsunterlagen sind unter www.erlangen.de/Ausschreibungen zu finden.

Öffentliche Ausschreibung

nach VOB/A

Elektroinstallationen

Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art der Leistung:
Elektroinstallationen BA1

Ausführungsfrist: 22.5.2018 – 19.4.2019

Eröffnungstermin: 12.4.2018, 10:30 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 11.5.2018

Gebühr Ausschreibungsunterlagen:
20,00 Euro

Ort der Leistung: Erlangen, Generalsanierung Marie-Therese-Gymnasium, Schillerstraße 12

Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Amt für Gebäudemanagement,

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Tel. 09131 86-2327, Telefax 09131 86-2991, submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Hinweis: Der vollständige Bekanntmachungstext ist unter www.erlangen.de, unter „Stadtverwaltung/Ausschreibungen“ zu finden.

Öffentliche Ausschreibung

nach VOB/A

Landschaftsgärtnerische Arbeiten

Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art der Leistung:
Landschaftsgärtnerische Arbeiten

Ausführungsfrist: 25.6.2018 – 24.8.2018

Eröffnungstermin: 29.3.2018, 10:00 Uhr

Ablauf der Zuschlagsfrist: 25.5.2018

Ort der Leistung:
Stadt Erlangen, Campingstraße

Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Schuhstr. 40, 91052 Erlangen, Tel. 09131 86-2327, Fax 09131 86-2991, submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Hinweis: Der vollständige Bekanntmachungstext ist unter www.erlangen.de, unter „Rathaus/Ausschreibungen“ zu finden.

Öffentliche Ausschreibung

nach VOB/A

Tischlerarbeiten

Vergabeart:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art der Leistung:
Tischlerarbeiten Küchen

Ausführungsfrist: 9.7.2018 – 18.7.2018

Eröffnungstermin: 29.3.2018, 10:15 Uhr

Ablauf der Zuschlagsfrist: 28.4.2018

Gebühr Ausschreibungsunterlagen:
15,00 Euro

Ort der Leistung: Erlangen, Umbau und Sanierung Kinderhort Reinigerstraße

Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Amt für Gebäudemanagement, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen, Tel. 09131 86-2327, Telefax 09131 86-2991, submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Hinweis: Der vollständige Bekanntmachungstext ist unter www.erlangen.de, unter „Stadtverwaltung/Ausschreibungen“ zu finden.

1. Sitzung

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt im Jahr 2018

Die 1. Sitzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Jahr 2018 findet am Donnerstag, 22. März 2018, 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Erlangen, Rathausplatz 1, Erlangen, statt.

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 11.12.2017, öffentlich

TOP 2 Abfallbilanz 2017

TOP 2.1 Entwicklung der Sonderabfallmengen 2017

TOP 3 Haushaltsrechnung 2017

TOP 3.1 Rechtsaufsichtliche Würdigung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung 2018

TOP 4 Prüfbericht des Revisionsamtes der Stadt Erlangen zur Erweiterung des Bauabschnittes BA II.3 in Herzogenaurach

TOP 5 Anfragen in öffentlicher Sitzung
Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

über die Schulanmeldung 2018

Die Schulanmeldung findet statt am Dienstag, 13. März 2018. Den Zeitraum legt die Schule fest.

Die Grundschulen hängen wie bisher in den Kindergärten Terminlisten für die Schnupperstunden aus, in die sich Eltern für eine bestimmte Uhrzeit eintragen. Kinder, die Kindertagesstätten außerhalb des Schulsprengels besuchen, erhalten im Sekretariat der für sie zuständigen Grundschule einen Termin.

Die Schulanmeldung ist Pflicht

Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, ihre schulpflichtigen Kinder an diesem Tag für den Schulbesuch anzumelden. Schulpflichtig sind alle Kinder, die am 30. September mindestens das sechste Lebensjahr vollenden, die also spätestens am 30. September 2012 geboren wurden.

Die Kinder müssen an der Grundschule, in deren Schulsprengel sie ihren Wohnsitz haben, angemeldet werden. Dies gilt auch, wenn aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer anderen Grundschule (mit sog. Gastschulantrag) oder eine Rückstellung vom Besuch der Grundschule beantragt werden soll. Gastschulanträge sollen am Tag der Schulanmeldung

gestellt werden. Gastschulanträge, die nach dem 20. April 2018 bei der Schule abgegeben werden, können nur berücksichtigt werden, wenn es sich um einen Neu-Zuzug handelt.

Kinder, die im Vorjahr zurückgestellt wurden, sind erneut unter Vorlage des Rückstellungsbescheides anzumelden.

Zudem verweisen wir auf die Schulordnung für die Grundschulen in Bayern, § 2 Absatz 3 Satz 5 und folgende. Hier heißt es unter anderem: „Die Schule kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen.“ (Satz 5)

Erziehungsberechtigte können mit einer Geldbuße belegt werden, wenn sie ohne berechtigten Grund fahrlässig oder vorsätzlich die Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes unterlassen.

Schulaufnahme auf Antrag

Kinder, die zwischen dem 1.10.2012 und dem 31.12.2012 geboren wurden, können auf Antrag der Eltern eingeschult werden. In Zweifelsfällen erfolgt die Prüfung der Schulfähigkeit durch die Schule.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder in Ausnahmefällen auch dann eingeschult werden, wenn sie nach dem 1.1.2013 geboren wurden. Hier ist ein schulpsychologisches Gutachten verpflichtend erforderlich.

Schulärztliche Untersuchungen im Vorfeld

- Umfangreich schulärztlich untersucht werden nur die Kinder,
 - die frühzeitig eingeschult werden sollen
 - die keine Vorsorgeuntersuchung U9 haben
 - die zwar Vorsorgeuntersuchungen haben, bei denen aber die Schulfähigkeit schulärztlich festgestellt werden soll
- Wenn die Vorsorgeuntersuchung U 9 durchgeführt wurde, erfolgt ergänzend durch das Staatliche Gesundheitsamt - noch im Kindergarten - eine kurze Untersuchung. Dabei werden Seh-, Hör- und Sprechvermögen und motorische Fähigkeiten sowie das Impfbuch und das Vorsorgeheft überprüft.
- Anschließend wird durch das Staatliche Gesundheitsamt eine Bestätigung ausgestellt. Diese Bestätigung muss bei der Schulanmeldung vorgelegt werden.

Der Tag der Schulanmeldung

Die Erziehungsberechtigten müssen mit den Kindern in die jeweilige

Sprengelschule kommen. Bei Verhinderung sollen sie einen Vertreter beauftragen, die Kinder zur Schulanmeldung zu bringen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können vom Leiter des Heims angemeldet werden.

Mitzubringen sind

- die Geburtsurkunde
- bei ausländischen Kindern auch der Reisepass
- Bestätigung des Gesundheitsamts zur Vorlage bei der Schule
- eventuell Unterlagen über Aufenthaltsbestimmungs- und/oder Sorgerecht

Schulanmeldung an einer Förderschule

Kinder, die wegen eines besonderen Förderbedarfs oder einer Behinderung voraussichtlich nicht in der Lage sind, aktiv am Unterricht einer Grundschule teilzunehmen, können an einer öffentlichen oder privaten Förderschule angemeldet werden. Die Beratung und die Erstellung eines eventuell notwendigen sonderpädagogischen Gutachtens erfolgt durch die Schulleitungen der Förderzentren in Erlangen.

Grundschulen in der Stadt Erlangen

Adalbert-Stifter-Grundschule Erlangen,
Siegltitzhofer Straße 6

Grundschule Erlangen –
An der Brucker Lache, Zeißstraße 51
Max- und Justine-Elsner-Grundschule
Erlangen-Bruck, Sandbergstraße 5

Grundschule Erlangen-Büchenbach,
Dorfstraße 21

Grundschule Erlangen-Dechsendorf,
Campingstraße 32

Grundschule Erlangen-Eltersdorf,
Tucherstraße 16

Grundschule Erlangen-Frauenaurach,
Keplerstraße 1

Heinrich-Kirchner-Grundschule
Erlangen, Dompropststraße 6-8

Hermann-Hedenus-Grundschule
Erlangen, Schallershofer Straße 20

Loschge-Grundschule Erlangen,
Loschgestraße 10

Michael-Poeschke-Grundschule
Erlangen, Liegnitzer Straße 22

Pestalozzi-Grundschule Erlangen,
Pestalozzistraße 1

Grundschule Erlangen-Tennenlohe,
Enggleis 6

Friedrich-Rückert-Grundschule
Erlangen, Ohmplatz 2

Grundschule Erlangen, Mönaschule,
Steigerwaldallee 19

Förderzentren in der Stadt Erlangen

Sonderpädagogisches Förderzentrum
Erlangen, Liegnitzer Straße 24,

Georg-Zahn-Schule, Förderzentrum
mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung,
Schenkstraße 113

Erlangen, 9. Februar 2018

Stadt Erlangen
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Staatliches Schulamt
in der Stadt Erlangen
Ursula Stach
Fachliche Leiterin

Jagdgenossenschaft Eltersdorf

Jagdgenossenschaftsversammlung 2018

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eltersdorf werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung am Mittwoch, 21. März 2018, um 20:00 Uhr, in das Gasthaus Haber, Egidienplatz 1, 91058 Erlangen-Eltersdorf eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Jagdvorstehers
2. Bericht des Schriftführers, des Kassiers und der Kassenprüfer
3. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
4. Verschiedenes, Wünsche u. Anträge

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Jürgen Eichenmüller
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Tennenlohe

Jagdgenossenschaftsversammlung 2018

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Tennenlohe werden hiermit zur Jahresversammlung eingeladen.

Die Versammlung findet am Montag, 26. März 2018, um 19:30 Uhr statt.

Ort der Versammlung ist das Gasthaus „Klein“ in Erlangen-Tennenlohe, Schloßgasse 7.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, Protokoll
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
6. Wünsche und Anträge

Hinweis: Jeder Jagdgenosse ist verpflichtet vor der Ausübung seiner Mitgliedsrechte sein Grundstückseigentum nachzuweisen.

Die Versammlung ist nicht öffentlich

Tennenlohe, 19. Februar 2018
Alfred Hofmann
Jagdvorsteher

Sitzungskalender

Weitere Informationen:
ratsinfo.erlangen.de

Dienstag, 13.3.2018:

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werksausschuss für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung

Mittwoch, 14.3.2018:

Haupt-, Finanz- u. Personalausschuss
Stadtteilbeirat Innenstadt

Donnerstag, 15.3.2018:

Bildungsausschuss
Jugendhilfeausschuss
Ortsbeirat Tennenlohe

Montag, 19.3.2018:

Seniorenbeirat

Dienstag, 20.3.2018

Stadtteilbeirat Anger / Bruck
Ortsbeirat Dechsendorf

Mittwoch, 21.3.2018

Kultur- und Freizeitausschuss

Donnerstag, 22.3.2018

Stadtrat



Herausgeber:

Stadt Erlangen, Bürgermeister- und Presseamt,
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Rathausplatz 1, 91051 Erlangen

Redaktion:

Dr. Christof Zwanzig (verantwortlich)
Christina Fink

Auflage: 400 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich: Rathaus (Infotresen), Volkshochschule (Friedrichstraße 19), Stadtbibliothek (Marktplatz 1), Sparkasse Hauptfiliale (Hugenottenplatz 5), Tourist-Information (Goethestraße 21a)
Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter per E-Mail abonniert werden. Anmeldung unter presse@stadterlangen.de
Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie zudem im Internet unter www.erlangen.de/das.

Druck:

Druckhaus Haspel Erlangen, Inh. M. Haspel
Willi-Grasser-Straße 13a, 91056 Erlangen,
Telefon 9 20 07 70, Telefax 9 20 07 60
Gedruckt auf 100% Recycling-Altpapier

Redaktionsschluss für Ausgabe 6/2018:

Donnerstag, 15. März 2018, 11:00 Uhr